Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. GEGENSTAND

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von Electronic Design Hugo Grimm (im Folgenden kurz "Auftragnehmer" genannt) erbrachten Dienst- und Beratungsleistungen.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Inhalt des Dienstleistungsvertrages.

2. AUFTRAGSGEGENSTAND

Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach der auftragsbezogen getroffenen Vereinbarung.

3. AUFTRAGSENTGELT

Sofern auftragsbezogen nicht anders vereinbart, wird der tatsächlich angefallene Arbeitsaufwand auf Basis des vereinbarten Stundensatzes zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Ein Überschreiten des zu Auftragsbeginn geschätzten und gemeinsam vereinbarten Aufwandes um mehr als 10% ist nur gegen vorangegangene Vereinbarung möglich.

Durch das vereinbarte Entgelt sind Fahrtkosten zur Teilnahme an Besprechungen des Auftraggebers mit abgedeckt, sofern der dafür erforderliche Aufwand nicht mehr als 10% der in Rechnung gestellten Leistung beträgt.

Nach Abschluss einer Projektphase entsteht durch Übergabe der zugehörigen Dokumentation, und nach Prüfung dieser Unterlagen durch den Auftraggeber, ein Anspruch auf eine Teilzahlung im Umfang der bereits erbrachten Leistung.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind jeweils 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

5. TERMINE

Die Termine sind nach Abschluss der Projektanalyse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Vereinbaren.

6. MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber wird sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Ausführung der vom Auftragnehmer übernommenen Dienstleistung erforderlich und/oder nützlich sind.

Auftragsbezogene Arbeitsmittel wie z.B. Mikrocontroller-spezifische Entwicklungstools in Form von Hard- und/oder Software sind vom Auftraggeber für die erforderliche Zeitspanne zur Verfügung zu stellen.

7. RECHTE DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber auf Dauer das Eigentumsrecht und die ausschließlichen, übertragbaren und uneingeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vom Auftragnehmer im Rahmen des gegenständlichen Werkvertrages geschaffenen und erarbeiteten Werken und Ergebnissen ein. Diese Regelung entfaltet ihre Wirksamkeit ab der vollständigen Zahlung der erbrachten Leistung.

8. IMMATERIALGÜTERRECHTE

Sofern auftragsbezogen nicht anders vereinbart, sind Recherchen bezüglich relevanter Patente sowie betreffend Urheber- Marken- und Musterschutz nicht im Leistungsumfang enthalten, und es liegen die diesbezüglichen Rechte und Pflichten zur Gänze beim Auftraggeber.

9. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Informationen welche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Daten, die z.B. im Rahmen einer Finanzprüfung Behörden zugänglich gemacht werden müssen.

10. LEISTUNGEN, ABNAHME

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen der Dienstleistung erstellten Arbeitsergebnisse nach deren Übernahme zu prüfen, und Mängel binnen 6 Wochen dem Auftragnehmer mitzuteilen. Ansonsten gilt die erbrachte Leistung als genehmigt, und Ansprüche aus allfälligen Mängeln sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für das Nichterreichen vereinbarter Forschungs- und Entwicklungsergebnisse. Wird das F&E-Ziel aber nicht erreicht, können nur die erfolgreich erstellten Auftragsbestandteile in Rechnung gestellt werden

11. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Auftragnehmer haftet nur für allfällige Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Folgeschäden und reine Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder nicht eingetretene Ersparnisse, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12. VERJÄHRUNG

Sowohl für den Auftragnehmer als auch für den Auftraggeber verjähren ausnahmslos binnen sechs Monaten sämtliche Ansprüche, insbesondere Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Unabhängig davon wird eine absolute Verjährungsfrist von 3 Jahren vereinbart.

13. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes anwendbar. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das für den Standort des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht zuständig.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.